



Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle

- Wann Sie Anspruch auf diese Rente haben
- Was volle und teilweise Erwerbsminderung bedeutet
- Was Sie neben Ihrer Rente verdienen dürfen





Gesichert in die Zukunft blicken

Rente – bei diesem Stichwort denken die meisten an ihre Altersversorgung. Doch die Deutsche Rentenversicherung bietet Ihnen auch während Ihres gesamten Berufslebens Sicherheit: Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sind, soll eine Rente wegen voller Erwerbsminderung Ihr Einkommen ersetzen. Selbst als Berufsanfänger sind Sie auf diese Weise geschützt.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist für diejenigen gedacht, die noch einige Stunden täglich arbeiten können. Sie ergänzt dann das Einkommen, das Sie selbst noch erzielen.

Wann und unter welchen Voraussetzungen eine Erwerbsminderungsrente für Sie in Frage kommt und was Sie als Erwerbsminderungsrentner beachten müssen, erfahren Sie in dieser Broschüre. Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Nicht erwerbsfähig – trotzdem versorgt**
- 6 Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente**
- 10 Halbe Arbeitskraft – halbe Rente**
- 12 Volle Erwerbsminderung**
- 15 Jung in Rente – Zurechnungszeit und Abschläge**
- 18 Rente auf Zeit oder unbefristet**
- 21 Vorsicht, Grenze!**
- 24 Keine Rente ohne Antrag**
- 26 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 28 Rentenzahlung ins Ausland**
- 29 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Nicht erwerbsfähig – trotzdem versorgt

Wenn Sie wegen einer schweren oder chronischen Krankheit, aber auch beispielsweise in Folge eines Unfalls gar nicht mehr oder nur noch stundenweise arbeiten können, zahlt Ihnen die Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente wegen Erwerbsminderung. Schon als Berufsanfänger sind Sie im Falle eines Arbeitsunfalls vom ersten Arbeitstag an geschützt. Der private Unfall ist unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach einem Jahr Beitragszahlung abgesichert.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen gehört, dass Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Außerdem gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Das heißt: Zunächst wird geprüft, ob Ihre Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wieder hergestellt werden kann und Sie danach wieder in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Welche Voraussetzungen Sie noch erfüllen müssen, erfahren Sie in den nächsten Kapiteln.

Wenn das nicht möglich ist, wird beurteilt, in welchem zeitlichen Umfang Sie noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Von diesem restlichen Leistungsvermögen hängt ab, ob für Sie eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in Frage kommt.

Was unter Berufsschutz zu verstehen ist, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	Rentenanspruch
unter 3 Stunden täglich	volle Rente
3 bis unter 6 Stunden täglich	halbe Rente (bei Arbeitslosigkeit: volle Rente)
6 Stunden oder mehr täglich	keine Rente
Ausnahme: Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, mit Berufsschutz, die in ihrem erlernten und einem gleichwertigen Beruf nur noch weniger als 6 Stunden täglich arbeiten können	halbe Rente

Anderes Leben dank Rente – ein Beispiel

Jährlich stellen rund 350 000 Versicherte einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Viele davon haben eine längere Leidensgeschichte hinter sich.

Beispiel:

Richard M., 51-jähriger Elektroinstallateur, leidet seit Jahren unter Bandscheibenproblemen. Eine medizinische Rehabilitation, die ihm die Rentenversicherung bewilligt hatte, besserte zunächst die Beschwerden. Dennoch traten die gleichen Schmerzen später erneut auf. Auch die weitere Behandlung und eine ambulante Rehabilitation blieben erfolglos. Dann der endgültige Befund: chronischer Verschleiß der Wirbelsäule.

Auf den Rat seines Hausarztes hin stellt Richard M. einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Der Ärztliche Dienst der Deutschen Rentenversicherung bestätigt die Diagnose. Eine Umschulung und ein anderer Beruf scheiden angesichts der fortgeschrittenen Gesundheitsprobleme aus. Richard M. wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt. Heute hilft er stundenweise beim früheren Arbeitgeber im Büro mit. Die Bandscheibenschmerzen lindert er mit Rückenschwimmen und Fahrradfahren.



Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente

Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Sie erhalten, bis Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Dafür müssen Sie bestimmte medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Ausführliche Informationen zu voller und teilweiser Erwerbsminderung finden Sie in den beiden folgenden Kapiteln.

Medizinische Voraussetzungen

Die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung sind erfüllt, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können, und zwar nicht nur in Ihrer, sondern in allen Tätigkeiten. Ihre Rentenversicherung prüft das anhand ärztlicher Unterlagen. Eventuell fordert sie weitere Gutachten an und stellt dann Ihr Leistungsvermögen fest. Je nachdem, wie lange Sie täglich noch arbeiten können, sind Sie gegebenenfalls teilweise oder voll erwerbsgemindert.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben den medizinischen müssen Sie außerdem folgende versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens fünf Jahre versichert gewesen sein (sogenannte allgemeine Wartezeit) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen

Lesen Sie bitte
auch Seite 8.

für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit
belegt sein (besondere versicherungsrechtliche
Voraussetzung).

Die allgemeine Wartezeit

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit:

- Beitragszeiten (Pflichtbeitragszeiten, unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel auch Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II – vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2010 – oder Übergangsgeld, Zeiten der Kindererziehung, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege, freiwillige Beitragszeiten),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bei Scheidung,
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung (vor 2013 versicherungsfreier 400-Euro-Job, ab 2013 von der Versicherungspflicht befreiter 450-Euro-Job),
- Zeiten aus einem Rentensplitting.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt. Das ist der Fall, wenn Sie

- wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung oder wegen politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig geworden sind. Grundsätzlich genügt hier schon ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung. Bei einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit müssen Sie jedoch zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig gewesen sein oder davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren gezahlt haben.

Bitte lassen Sie
sich hierzu beraten.
Adressen finden
Sie ab Seite 30.

→ vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben. Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres, längstens jedoch um sieben Jahre.

Haben Sie die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt, ist für Sie die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung nicht von Belang.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung

Die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung für eine Rente wegen Erwerbsminderung haben Sie erfüllt, wenn Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen vorweisen können.



Beispiel:

Die Erwerbsminderung von Bettina C. besteht seit 12. Januar 2025:

Fünfjahreszeitraum 12. Januar 2020 bis 11. Januar 2025
Pflichtbeitragszeiten August 2014 bis Februar 2023

Neben der allgemeinen Wartezeit (= fünf Jahre) ist hier auch die besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung erfüllt, wobei im maßgeblichen Fünfjahreszeitraum sogar mehr als die erforderlichen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sind (12. Januar 2020 bis Februar 2023 = 38 Monate).

Bei der Ermittlung des Fünfjahreszeitraums bleiben Zeiten, die Sie unverschuldet nicht mit Pflichtbeiträgen belegen konnten (unter bestimmten Voraussetzungen

zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Arbeitsunfähigkeit), unberücksichtigt. Der Fünfjahreszeitraum wird dann um die genannten Zeiten in die Vergangenheit verlängert, so dass Sie unter Umständen mit weiteren Pflichtbeiträgen in diesem Verlängerungszeitraum die erforderlichen drei Jahre Pflichtbeiträge erfüllen können.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, können Sie auch ohne die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes rentenberechtigt sein. Voraussetzung ist, dass in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt Ihrer Erwerbsminderung jeder Kalendermonat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (zum Beispiel freiwillige Beiträge, unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit) belegt ist.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.



Halbe Arbeitskraft – halbe Rente

Wenn Sie nur noch eingeschränkt arbeiten können, kommt für Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Betracht. In Verbindung mit einer Teilzeitarbeit soll sie Ihren Lebensunterhalt sichern.

Wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung berechnet wird, erfahren Sie ab Seite 13.

Sie sind teilweise erwerbsgemindert, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich zu arbeiten. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist daher halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Bitte beachten Sie:

Teilweise Erwerbsminderung besteht, wenn Ihre Leistungskraft auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist, Sie aber noch mindestens drei Stunden täglich arbeiten können.

Lesen Sie hierzu bitte Seite 21.

Haben Sie neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung weiteres Einkommen, kann sich dieses auf Ihre Rentenhöhe auswirken.

Was ist, wenn es keine Teilzeitarbeit gibt?

Wenn Sie mindestens drei Stunden, aber nur noch weniger als sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können und gleichzeitig arbeitslos sind, weil kein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz vorhanden ist, können Sie Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben. Das bedeutet, Sie können dann wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen, auch wenn Sie aus medizinischer Sicht nur teilweise erwerbsgemindert sind. Können Sie jedoch mindestens sechs Stunden täglich arbeiten, spielt die Arbeitsmarktlage keine Rolle; Sie haben dann keinen Rentenanspruch.

Besonderheit für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden

Gehören Sie zu diesem Personenkreis, dann gilt für Sie eine Vertrauensschutzregelung: Sie können bei gesundheitlichen Einschränkungen allein in Ihrem bisherigen Beruf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bekommen. Diese Rente wird an Versicherte gezahlt, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben können, in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar sind.

Die Verweisbarkeit auf eine andere Tätigkeit hängt davon ab, ob für Sie ein sogenannter Berufsschutz besteht. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Hier prüft Ihr Rentenversicherungsträger jedoch, ob Sie auf eine andere Tätigkeit als Ihren bisherigen (Haupt-) Beruf verwiesen werden können. Eine solche Tätigkeit muss Ihrem Leistungsvermögen und Ihren Fähigkeiten entsprechen und Ihnen im Hinblick auf Ihre Ausbildung, den bisherigen beruflichen Werdegang und die erlangte soziale Stellung zumutbar sein. Auf dem Arbeitsmarkt müssen genügend solcher Arbeitsplätze bereitstehen. Es ist aber nicht erforderlich, dass diese Arbeitsplätze auch frei sind und damit tatsächlich zur Verfügung stehen. Ein Beruf, für den Sie durch berufliche Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind, ist immer zumutbar.



Volle Erwerbsminderung

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung soll Ihren Verdienst ersetzen, wenn Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten können.

Besonderheit für behinderte Menschen

Voll erwerbsgemindert sind Sie grundsätzlich auch, wenn Sie in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer anderen beschützenden Einrichtung beschäftigt sind und wegen der Art und Schwere Ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Auf die Wartezeit von 20 Jahren werden die gleichen Zeiten angerechnet wie auf die allgemeine Wartezeit. Eine Aufstellung dieser Zeiten finden Sie auf Seite 7.

Bitte beachten Sie:

Wer schon vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (= fünf Jahre) wegen einer Behinderung nicht (mehr) erwerbsfähig ist, kann einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben, wenn er bis zur Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben ist. Diese Regelung betrifft besonders Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Rolle des Arbeitsmarktes

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch eine Teilzeitarbeit von mindestens drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täglich ausüben, und sind Sie arbeitslos, weil kein entsprechender Arbeitsplatz vorhanden ist, gelten Sie als voll erwerbsgemindert. Damit trägt der Gesetzgeber der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

Lesen Sie dazu bitte das Kapitel „Vorsicht, Grenze!“ ab Seite 21.

Rente und Nebenjob

Wenn Sie gesundheitlich voll erwerbsgemindert sind und trotz Ihrer Leistungseinschränkungen hinzuverdienen, kann sich das auf Ihre Rente auswirken.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich deshalb von Ihrer Rentenversicherung beraten, bevor Sie zu Ihrer Erwerbsminderungsrente hinzuverdienen. Ansprechpartner finden Sie ab Seite 30.

Näheres zur Rentenberechnung erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Höhe der Rente

Die Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung wird berechnet, indem Ihre persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert multipliziert werden. Der Rentenartfaktor für die Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt 1,0. Der aktuelle Rentenwert wird jährlich unter anderem an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst.

Grundlage für die Berechnung Ihrer persönlichen Entgeltpunkte sind grundsätzlich Ihre versicherten Arbeitsentgelte. Diese werden Jahr für Jahr zu dem Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer ins Verhältnis gesetzt. Wie sich unterschiedlich hohe Arbeitsentgelte auf die Höhe der Rente auswirken, können Sie dem Berechnungsbeispiel auf Seite 14 entnehmen.

Rente bei voller Erwerbsminderung

Ein Versicherter mit ... Versicherungs- jahren*	hat Anspruch auf diese Monatsrente**		
	bei einem insgesamt unterdurchschnitt- lichen Verdienst (70 % vom Durch- schnitt = 0,7 EP***)	bei einem insgesamt durchschnittlichen Verdienst (100 % vom Durch- schnitt = 1,0 EP***)	bei einem insgesamt überdurchschnitt- lichen Verdienst (130 % vom Durch- schnitt = 1,3 EP***)
	ab 01.07.2025	ab 01.07.2025	ab 01.07.2025
25	713,83 Euro	1 019,75 Euro	1 325,68 Euro
30	856,59 Euro	1 223,70 Euro	1 590,81 Euro
35	999,36 Euro	1 427,65 Euro	1 855,95 Euro
40	1 142,12 Euro	1 631,60 Euro	2 121,08 Euro
45	1 284,89 Euro	1 835,55 Euro	2 386,22 Euro

Die ermittelten Beträge basieren auf dem aktuellen Rentenwert von 40,79 EUR (gültig ab 1. Juli 2025). Sie vermindern sich bei einem Rentenbeginn vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit einer gleitenden Übergangsregelung um einen individuellen Abschlag (maximal 10,8 %). Bitte lesen Sie hierzu die Seiten 16 bis 17.

* Inklusive Zurechnungszeit. Bitte lesen Sie auch Seite 15.

** Bei der Berechnung sind individuelle Abschläge nicht berücksichtigt.

*** EP = Entgeltpunkt. Einen Entgeltpunkt erhalten Sie für ein Jahr Beitragszahlung nach dem statistischen Jahresdurchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2025 = 50 493,00 EUR).



Jung in Rente – Zurechnungszeit und Abschläge

**Auch junge Leute sind in der Rentenversicherung bereits gut geschützt.
Durch Sonderregelungen erhalten sie eine relativ hohe Rente.**

Zurechnungszeit

Bei jungen Menschen zählen nicht nur die wenigen bisherigen Berufsjahre. Vielmehr gibt es die sogenannte Zurechnungszeit. Sie ist die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und einem bestimmten, gesetzlich festgelegten Lebensalter. Durch die Zurechnungszeit werden Sie so gestellt, als hätten Sie bis zu diesem Lebensalter Beiträge gezahlt.

Durch eine Anhebung dieses Lebensalters ist die Zurechnungszeit mehrfach verlängert worden. Bei einem Beginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab dem 1. Januar 2020 verlängert sich die Zurechnungszeit in einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2030 schrittweise bis zum 67. Lebensjahr, höchstens jedoch bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze.

Wie sich die Zurechnungszeit in den kommenden Jahren entwickelt, können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Verlängerung der Zurechnungszeit

Rentenbeginn im Jahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
2031	16	67	0

Die Zurechnungszeit wird mit einem Durchschnittswert der zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente.

Bei der Ermittlung dieses Durchschnittswertes bleiben die letzten vier Jahre bis zum Eintritt Ihrer Erwerbsminderung unberücksichtigt, wenn die Versicherungszeiten, die Sie in diesen vier Jahren zurückgelegt haben, den Durchschnittswert vermindern und sich damit ungünstig auf die Bewertung der Zurechnungszeit auswirken würden.

Abschläge

Ihre Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung mindert sich um einen Abschlag, wenn Sie die Rente vor dem für Sie maßgebenden Lebensalter in Anspruch nehmen. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2025 ist das maßgebende Lebensalter für eine abschlagfreie Erwerbsminderungsrente 65 Jahre. Für jeden Monat, den Sie vor Erreichen dieses Lebensalters in Rente gehen, beträgt der Abschlag 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent. Der für Ihre Erwerbsminderungsrente geltende Abschlag bleibt im Allgemeinen auch bei einer Folgerente bestehen, zum Beispiel bei einer Alters- oder Witwen- beziehungsweise Witwerrente.



Welche Anrechnungszeiten dabei berücksichtigt werden können und unter welchen Voraussetzungen auch freiwillige Beiträge mitzählen, können Sie von Ihrer Rentenversicherung erfahren.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie erwerbsgemindert und haben Sie 40 Jahre Pflichtbeiträge und Berücksichtigungszeiten sowie bestimmte Anrechnungszeiten oder auch Ersatzzeiten zurückgelegt, bleibt es bei einem Lebensalter von 63 Jahren für die abschlagfreie Rente.



Rente auf Zeit oder unbefristet

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden in der Regel für einen festgelegten Zeitraum gezahlt. In bestimmten Fällen können Sie diese Rente aber auch unbefristet erhalten. Der Rentenbeginn ist unterschiedlich geregelt.

Befristete Renten

Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird befristet gezahlt, solange die Aussicht besteht, dass sich Ihr Gesundheitszustand wieder bessert. Wenn Ihr Rentenanspruch nicht allein auf Ihrem Gesundheitszustand beruht, sondern auch auf den Verhältnissen des Arbeitsmarktes, erhalten Sie ebenfalls eine zeitlich befristete Rente. Im Regelfall wird die befristete Rente ausgehend vom Rentenbeginn für drei Jahre gezahlt. Hat sich Ihr Gesundheitszustand nach Ablauf dieser Frist nicht gebessert, können Sie die Rente natürlich weiterhin erhalten – eventuell erneut befristet. Deshalb sollten Sie rechtzeitig (vier Monate vor Ablauf der Befristung) einen Weiterzahlungsantrag stellen. Eine befristete Rente beginnt im Regelfall frühestens mit dem siebten Kalendermonat nach Eintritt Ihrer Erwerbsminderung. Damit sie rechtzeitig gezahlt werden kann, reicht es aus, wenn Sie die Rente bis zum Ablauf dieses siebten Kalendermonats beantragen. Stellen Sie Ihren Antrag erst später, beginnt die Rente „auf Zeit“ erst mit dem Antragsmonat.

Informationen
zur Antragstel-
lung finden Sie ab
Seite 24.

Ausnahme: Endet durch die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld vor Ablauf des siebten Kalendermonats, kann sich bei befristeten Renten wegen voller Erwerbsminderung, bei denen der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht, ein früherer Rentenbeginn ergeben.

Unbefristete Renten

Eine unbefristete oder Dauerrente wird gezahlt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass Ihre Erwerbsminderung behoben werden kann. Auch nach insgesamt neun Jahren der Zahlung einer befristeten Erwerbsminderungsrente werden Sie in der Regel eine Dauerrente erhalten. Beruht Ihr Rentenanspruch nicht allein auf Ihrem Gesundheitszustand, sondern auch auf den Verhältnissen des Arbeitsmarktes, kann die Befristung immer wieder verlängert werden.

Wenn Sie Ihren Rentenantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Erwerbsminderung stellen, wird Ihre unbefristete Rente ab dem Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Bei einer späteren Antragstellung beginnt die unbefristete Rente erst mit dem Antragsmonat.

Entziehung der Rente

Bessert sich Ihr Gesundheitszustand während des Rentenbezuges, kann die Rente ganz oder teilweise entzogen werden. Bevor die Rentenversicherung Ihnen die Rente entzieht, können Sie sich dazu äußern.

Bitte beachten Sie:

Vor einer Entziehung der Rente haben Sie die Möglichkeit, zunächst zu erproben, ob eine Erwerbstätigkeit wieder möglich ist. Lesen Sie dazu den Abschnitt „Arbeitserprobung: Zurück ins Berufsleben“.

Arbeitserprobung: Zurück ins Berufsleben

Als Bezieher einer Erwerbsminderungsrente können Sie bis zu sechs Monate lang ausprobieren, ob und in welchem Ausmaß Sie noch in der Lage sind, wieder berufstätig zu sein. Eine solche Arbeitserprobung, in der Sie

- als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung drei Stunden oder mehr täglich arbeiten
- als Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sechs Stunden oder mehr täglich arbeiten

hat zunächst keine Auswirkungen auf Ihren Rentenanspruch. Die Regelungen zum Hinzuverdienst gelten allerdings auch hier.

Die Arbeitserprobung müssen Sie nicht beantragen. Sie sollten allerdings Ihrem Rentenversicherungsträger möglichst zeitnah Folgendes mitteilen:

- Ihre tägliche und wöchentliche Arbeitszeit
- eine kurze Tätigkeitsbeschreibung
- eine Schätzung Ihres voraussichtlichen Arbeitsverdienstes.

Bei einer erfolgreichen Arbeitserprobung wird Ihr Rentenanspruch geprüft. In der Regel wird Ihre Erwerbsminderungsrente für die Zukunft wegfallen.

Zur Anrechnung des Hinzuverdienstes lesen Sie bitte den Abschnitt „Vorsicht, Grenze!“.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Faltblatt „Arbeitserprobung: Aus der Erwerbsminderungsrente zurück in den Beruf“.



Vorsicht, Grenze!

Erhalten Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung, dürfen Sie daneben weitere Einkünfte erzielen. Dabei gilt es jedoch, einige Regeln zu beachten.

Lesen Sie hierzu auch unser Faltblatt „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Wenn Sie neben der Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung arbeiten, dürfen Sie Ihre Tätigkeit nur im Rahmen Ihres eingeschränkten Leistungsvermögens ausüben. Ausnahmen gibt es jedoch für die Zeit einer Arbeitserprobung. Überschreitet Ihr Einkommen bestimmte Einkommenshöchstgrenzen – die sogenannten Hinzuverdienstgrenzen – erhalten Sie Ihre Rente nicht mehr in voller Höhe, sondern gekürzt. Unter Umständen kann Ihre Rente ganz entfallen.

Bitte beachten Sie:

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, wenn Sie die Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit beabsichtigen oder wenn sich eine bestehende Erwerbstätigkeit ändert.

Je nach Rentenanspruch gelten unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen. Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die Hinzuverdienstgrenze individuell auf der Grundlage Ihres höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommens der letzten 15 Jahre ermittelt. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt im Jahr 2025 jedoch mindestens 39 322,50 Euro. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung orientiert sich die Hinzuverdienstgrenze am Durchschnittsentgelt aller gesetzlich Rentenversicherten. Da sich dieser Wert jährlich ändert, ist die Hinzuverdienstgrenze dynamisch. Im Jahr 2025 beträgt sie 19 661,25 Euro.

Was beeinflusst die Rentenhöhe?

Entscheidend sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen (zum Beispiel Abgeordnetenbezüge) und bestimmte Sozialleistungen.

Ohne Einfluss auf die Rentenhöhe bleiben

- der Verdienst, den Sie als Pflegeperson von einem Pflegebedürftigen erhalten, wenn dieser Verdienst das übliche Pflegegeld nicht übersteigt,
- der Verdienst, den Behinderte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anderen beschützenden Einrichtungen erzielen. Einkommen aus einem sogenannten Integrationsprojekt wird jedoch angerechnet.

Wie die Rentenhöhe unter Berücksichtigung des Hinzuverdienstes ermittelt wird, lesen Sie in unserem Faltblatt „Erwerbsminderungsrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Zu berücksichtigen ist das im jeweiligen Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen. Wird ein Hinzuverdienst nur in einzelnen Monaten eines Jahres erzielt, wird die Summe also trotzdem der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze in voller Höhe gegenübergestellt.



Unser Tipp:

Die Regeln für den Hinzuverdienst sind sehr komplex. Bevor Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen, sollten Sie sich deshalb immer bei Ihrer Rentenversicherung informieren.

Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Wenn Sie sowohl eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung als auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von der Deutschen Rentenversicherung erhalten, darf die Summe dieser Renten einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Ausnahme: Die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird für einen Unfall oder eine Berufskrankheit gezahlt, die sich tatsächlich oder aufgrund gesetzlicher Fiktion erst nach Eintritt der Erwerbsminderung ereignet haben, oder sie beruht ausschließlich auf Ihrer eigenen Beitragsleistung beziehungsweise der Ihres Ehepartners.

Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartner.



Keine Rente ohne Antrag

Eine Erwerbsminderungsrente können Sie nur erhalten, wenn Sie vorher einen Antrag stellen. Haben Sie ärztliche Unterlagen, ist es sinnvoll, diese ebenfalls Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen.

Am besten ist es, wenn Sie in eine unserer Auskunft- und Beratungsstellen kommen und alle Versicherungsdokumente zur Antragstellung mitbringen.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, eine Person Ihres Vertrauens mit der Rentenantragstellung zu beauftragen, falls Sie nicht selbst kommen können. In diesem Fall sollten Sie eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen.

Im Internet finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/rentenantrag viele Informationen rund um die Antragstellung und natürlich alle notwendigen Unterlagen zum Download. Mit unseren Online-Diensten, die Sie ebenfalls dort finden, können Sie den Antrag auch online stellen.

Sie können die Rente aber auch formlos beantragen. Dann bekommen Sie alle notwendigen Unterlagen zugeschickt. Die Anträge erhalten Sie außerdem bei unseren ehrenamtlich tätigen Versichertenberatern

oder Versichertenältesten sowie in den Versicherungs-
ämtern der Stadt- und Landkreise.

Näheres zur
Antragstellung
erfahren Sie in
unserer Broschüre
„Ihr Rentenantrag –
so geht’s“.

Mit Ihrem Antrag beginnt das Prüfverfahren zur
Feststellung Ihrer Erwerbsminderung. Im Einzelfall
kann ein Rentenverfahren auch beispielsweise auf der
Grundlage eines vorausgegangenen Rehabilitations-
verfahrens eingeleitet werden.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung
Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

20. Auflage [7/2025], **Nr. 201**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen
Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Die Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung. Versichert ist, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, diese beantragt und eine bestimmte Zeit (Vorversicherungszeit) in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. In der Pflegeversicherung sind Sie dann ebenfalls versichert.

Unsere Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“ enthält weitere Informationen zu diesem Thema.

Als krankenversicherungspflichtiger Rentner zahlen Sie aus Ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner. Wenn Sie neben Ihrer Erwerbsminderungsrente eine Hinterbliebenenrente erhalten, sind beide Renten beitragspflichtig.

Die Höhe Ihrer Krankenversicherungsbeiträge bestimmt sich nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung und nach dem Zusatzbeitragssatz Ihrer Krankenkasse. Der allgemeine Beitragssatz beträgt einheitlich für alle Krankenkassen 14,6 Prozent. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes legt Ihre Krankenkasse in ihrer Satzung fest.

Diese Beiträge zahlen Sie und Ihr Rentenversicherungsträger jeweils zur Hälfte. Er behält Ihre Anteile an den Beiträgen von Ihrer monatlichen Rente ein und leitet sie zusammen mit seinen Beitragsanteilen an den Gesundheitsfonds weiter.

Pflegeversicherung

Wenn Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig sind, besteht in der Regel auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Den Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen Sie als Rentner in voller Höhe selbst. Er beträgt 3,6 Prozent Ihrer Rente. Ihr Rentenversicherungsträger behält diesen Beitrag wie Ihren Anteil zur Krankenversicherung von der Rente ein und überweist ihn an die Pflegeversicherung. Für kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 Prozent erhoben. Für sie beträgt der Beitragssatz somit 4,2 Prozent.

Sind Sie zum Beispiel als Beamter beihilfeberechtigt, gilt die Hälfte des normalen Beitragssatzes, also 1,8 Prozent beziehungsweise für Rentner ohne Kinder 2,4 Prozent.

Zuschuss zur Krankenversicherung

Rentner, die freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherer versichert sind, erhalten – sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind – zu ihren Aufwendungen für die Krankenversicherung einen Zuschuss von ihrer Rentenversicherung. Diesen Zuschuss müssen Sie beantragen. Die Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen Sie dagegen allein.



Rentenzahlung ins Ausland

Ziehen Sie nur vorübergehend ins Ausland, wird Ihre Rente unverändert weitergezahlt. Verlegen Sie jedoch Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, kann sich das auf Ihre Rente auswirken. Daher sollten Sie sich vor einem Umzug ins Ausland unbedingt von Ihrer Rentenversicherung beraten lassen.

Informieren Sie uns bitte rechtzeitig über Ihren Umzug, damit wir Ihnen mitteilen können, ob sich für Sie Einschränkungen ergeben, und damit wir die Zahlung Ihrer Rente auf Ihre Bankverbindung im Ausland umstellen können.

Besonders in diesen Fällen kann es zu Einschränkungen bei der Rentenzahlung kommen:

- Wenn Ihnen Ihre bisherige Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes zustand, bekommen Sie nur noch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Ziehen Sie jedoch in einen EU-Mitgliedstaat, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz oder in bestimmte Abkommensstaaten (Israel, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Serbien, Montenegro, Marokko und Tunesien), verbleibt es bei der bisherigen Rente.
- Eine Rentenminderung kann sich zudem ergeben, wenn Ihre Rente auch auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz beruht und Sie in ein Land ziehen, das nicht Mitglied der EU ist.

Informieren Sie sich bitte auch bei Ihrer Krankenkasse über Auswirkungen auf Ihre Kranken- und Pflegeversicherung.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 500 900

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
58 Millionen Versicherte
und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.